BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG DER HANDWERKSKAMMER KOBLENZ

Haushalt und Kammerbeitrag 2006

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat mit Beschluss vom 7. November 2005 den Haushaltsplan für das Jahr 2006 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 475 300 Euro festgestellt. Für das Haushaltsjahr 2006 wurden folgende Beitragssätze beschlossen:

Der Bemessung von Grund- und Zusatzbeitrag wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteueroder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Kammerzugehörigen des Jahres 2003.

Die Beiträge zur Handwerkskammer werden festgesetzt: (in Euro)

1. Grundbeitrag

- 1.1 Einzelunternehmen bis 8180 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2003 **150**
- 1.2 Einzelunternehmen über 8180 Euro bis 18410 Euro Ertrag/

Gewinn aus Gewerbebetrieb 2003 **255**

- 1.3 Einzelunternehmen über 18 410
 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2003 305
- 1.4 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) bis 18 410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2003 375
- 1.5 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) über 18 410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2003 425
- 1.6 Juristische Personen (einschließlich GmbH & Co. KG)
 500

In Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitragsstaffelung der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteueroder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb maßgebend.

2. Zusatzbeitrag

Für die Berechnung des Zusatzbeitrags und vor Ermittlung des Handwerksanteils wird der Freibetrag abgezogen. Der Zusatzbeitrag beträgt

7,4 Promille des für das Steuerjahr 2003 festgesetzten Ertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb unter Anrechnung eines Freibetrags von 24 540 Euro bei den Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Ausnahme der GmbH & Co KG und ohne Anrechnung eines Freibetrags bei juristischen Personen und GmbH & Co KGs bis zur Höchstgrenze von 1 320 Euro. Der Zusatzbeitrag wird auf volle Euro gerundet.

3. Filialbetriebe

Zusätzlich je Filiale wird der Grundbeitrag des Hauptbetriebes erhoben.

Die Beitragsfestsetzungen wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 28. Dezember 2005, AZ 8105-911 genehmigt.

Koblenz, 19. Januar 2006

Karl-Heinz Scherhag Präsident Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wi

Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert Hauptgeschäftsführer

Neue überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz hat mit Geschäftszeichen 8306-442 vom 9. Januar 2006 die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 7. November 2005 beschlossenen überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen für die Ausbildungsberufe Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik, Kraftfahrzeugmechatroniker/in, Kraftfahrzeugservicemechaniker/in, Mechaniker /in für Karosserieinstandhaltungstechnik, Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in, Metallbauer/in (Fachrichtung Nutzfahrzeugbau), Zweiradmechaniker/in, Bäcker/in, Maschinen- und Anlagenführer/in, Konstruktionsmechaniker/in sowie Zerspanungsmechaniker/in gemäß § 106 Abs. 2 Handwerksordnung genehmigt.

Koblenz, 19. Januar 2006

Karl-Heinz Scherhag Präsident

Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert Hauptgeschäftsführer



Brotpfennige für den guten Zweck

Stolzes Ergebnis beim 21. Brotpfenniglauf der Bäckerinnung Bad Kreuznach: Genau 4 354,40 Euro kamen zusammen, die die Sparkasse Rhein-Nahe auf 5 000 Euro aufrundete. Kurz vor Weihnachten überreichten Kreishandwerksmeister Jürgen Günster (r.), Obermeister Alfred Wenz (2.v.l.) und Sparkassenvorstand Peter Scholten (2.v.r.) das Geld als "süßen Scheck" je zur Hälfte an die Geschäftsführerin der Aktion Herzenssache, Beate Kretschmann, und den Leiter der Elisabethenschule Sprendlingen, Claus-Werner Dapper (beide in der Mitte), den Schüler Daniel Schöck (I.) begleitete. Die Aktion Herzenssache von Südwestrundfunk und Saarländischem Rundfunk unterstützt in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und im Saarland mehr als 30 soziale Einrichtungen. Foto: KHS

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ZWISCHEN- UND GESELLENPRÜFUNGEN DER METALLHANDWERKER-INNUNG DES KREISES AHRWEILER

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 33 Abs. I Satz 3 HwO und § 43 Abs. II Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Metallhandwerker-Innung des Kreises Ahrweiler (nachstehend "Innung" genannt) folgende Gebührenordnung.

\S 1 Gebührenerhebung

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 1 HwO von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühr

Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen trägt der Ausbildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.
- 2. Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- 4. Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 IV HwO nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden die §§ 146, 149 Abgabenordnung Anwendung.

§ 6 Gebührenverzeichnis (in	Euro)
1.1 Zwischenprüfungsgebühr	240
1.2 Bei ausnahmsweiser Zula	ssung
	260
2.1 Gesellenprüfungsgebühr	240

- Fertigkeitsprüfung 140
- Kenntnisprüfung 100
2.2 Bei ausnahmsweiser Zulassung
- Fertigkeitsprüfung 170
- Kenntnisprüfung 100

3. Für die Mitglieder der Metall-

handwerker-Innung Ahrweiler entfallen die Gebühren nach Abs. 1.1 sowie Abs. 2.1 für die erste Gesellenprüfung, da diese über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

- 4.1 Wiederholung einer Gesellenprüfung – Gebühren wie unter § 6 Ziff. 1 und 2.
- 4.2 Mitglieder der Metallhandwerker-Innung Ahrweiler erhalten bei Wiederholungsprüfungen auf die oben genannten jeweiligen Gesamtgebühren der Gesellenprüfung eine Ermäßigung von 100 Euro und auf die jeweiligen Teilgebühren der Gesellenprüfung eine Ermäßigung von 50 Euro, die über den Innungsbeitrag abgegolten ist.
- Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Kreis Ahrweiler ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr für die Zwischenprüfung und die

erste Gesellenprüfung erstattet bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1 und 2 genannten Beträge abzüglich der Vergünstigungen gemäß Ziff. 4.2.

§ 7 Materialkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Materialkosten. Anfallende Materialkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, sofern der Ausbildungsbetrieb das Material nicht zur Verfügung stellt (s.a. § 2 Nr. 4 Berufsausbildungsvertrag).

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Metallhandwerker-Innung Ahrweiler am 14.12.2005 beschlossen.

Sie tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Ahrweiler, 19. Januar 2006

Peter Gieraths, Obermeister Rolf Schmitt, stellvertretender Obermeister

1. Augenoptiker mit Gütesiegel "Sehzentrum"

"Die Auszeichnung mit dem Qualitätszeichen 'Sehzentrum' garantiert den Kunden geprüfte Sicherheit und Qualität beim Augenoptiker", so Peter Bruckmann, Vorsitzender der Wissenschaftlichen Vereinigung für Augenoptik und Optometrie (WVAO) bei der Verleihung des Gütesiegels an Stefan Kühlen, Inhaber von Augenoptik Wagner in Bad Kreuznach, der die Bezeichnung "Sehzentrum" als Erster in Rheinland-Pfalz führen darf.

Das Gütezeichen steht für eine umfassende Sehberatung, die dem Kunden einen verständlichen Einblick in die Welt des eigenen Sehens gibt. Dies gilt insbesondere für qualifizierte, optometrische Dienstleistungen, Sehtests und Messungen, die den individuellen Status des Sehens ermitteln. Analysiert werden dabei räumliches und Farbensehen, Kontrastempfindlichkeit, Gesichtsfeld, Augenbewegungen und Augenhintergrund. (dhb)

VERGABE IM OFFENEN VERFAHREN NACH VOL/A § 17a

Gesamtausstattung für den Neubau des Kompetenzzentrums für Gestaltung, Fertigung und Kommunikation der Handwerkskammer Koblenz

Die Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-541, Fax: -988, E-Mail: komp.anfrage@hwk-koblenz.de, schreibt die Gesamtausstattung für den Neubau des Kompetenzzentrums für Gestaltung, Fertigung und Kommunikation, August-Horch-Straße 6-8, 56070 Koblenz im offenen Verfahren aus.

Die Gesamtausstattung ist in folgende Lose unterteilt:

Los	Bezeichnung Kosten (in Euro) Vergabeunterlagen
1	PC + Komponenten
3	Software allgemein
4	Präsentationsmedien
5	Projektionstechnik
6	TafeIn
7	Werkzeuge und Werkstattschränke 23,00
8	Software Drahterodieren
9	Software Laserstrahlschneiden
10	Software Drehen/Fräsen
11	Messtaster für CNC-Maschine
12	Programmierplatz für CNC-Maschine
13	Rapid Prototyping
14	CNC-Spannwerkzeuge
15	Programmierplatz für Fanuc-Steuerung
16	Tribünenkonstruktion
18	Blechlager
19	Absauganlage für Laser
20	Kransystem für Blechtafeln
21	Serverraumtechnik
22	Netzwerktechnik (Switch)
23 24	Rendersoftware
24 25	Büromaterial
26	Bürogeräte
27	3D-Visualisierungsgerät
28	Hard- und Software für Video und Animation
29	3D-Vermessungsgerät
30	Schneidplotter + Software
31	Küche Möbel 13,00
32	Küche Inventar
33	Erste Hilfe
34	Messgeräte Elektrotechnik
35	Schulung Automatisierungstechnik und Fertigungsanlage . 18,00
36	Schulungs-EDV (Hard- und Software) Elektrotechnik I 13,00
37	Schulungsmöbel Elektrotechnik
38	Gebäudesystemtechnik (Software/Komponenten)15,00

40	Lichtwellenleitertechnik	,00
41	Sicherheitstechnik13	,00
42	Material Informationstechnik/Telekommunikation 13	,00
43	Schulungsgeräte Telekommunikation	,00
44	Medientechnik	,00
45	Fototechnik	,00
46	Studioeinrichtung	,00
47	Beleuchtungsmittel	
48	Kleinmöbel	
49	Foyermöbel	,00
50	Stehhilfen	
51	Konferenztisch / Buffet	
52	Tribüne: Holzgewerke	,00
53	Tische & Sondermöbel allgemein	
54	Schränke & Regale allgemein	,00
55	Vitrinen	,
56	Regiemöbel13	,00
57	Deckenhalterungen für Beamer	,00
58	Schulungs-EDV (Hard- und Software) Elektrotechnik II 18	
59	CAD-System	
60	Software - Visualisierung	,00
61	Software - CAD	
62	CAD-Viewer / -Konverter	,00
63	Rin-Software Plotter 13	00

Die **Vergabeunterlagen** können angefordert werden gegen Einzahlung der Kostenvergütung durch Einsendung des Einzahlungsbeleges an

Handwerkskammer Koblenz Udo Albrecht

Friedrich-Ebert-Ring 33 D-56068 Koblenz

Der Betrag ist einzuzahlen unter unbedingter Angabe der angeforderten Losnummer und Losbezeichnung sowie der Art (CD-Rom oder Papierform). Eine Erstattung der Kostenvergütung ist ausgeschlossen. – **Bankverbindung:**

Handwerkskammer Koblenz Sparkasse Koblenz BLZ 570 501 20 Konto 4309 Verwendungszweck: 51101

Alternativ zu dem Versand der Lose in Papierform stellen wir die angeforderten Lose im PDF-Format auf CD-ROM zum Preis von 10,00 Euro zur Verfügung.

Die Angebote sind schriftlich auf direktem Weg oder per Post bis zum 14. Februar 2006, 12:00 Uhr unter Angabe der Losnummer und Losbezeichnung einzureichen an:

Handwerkskammer Koblenz Thorsten Mey Friedrich-Ebert-Ring 33 D-56068 Koblenz Telefon: 0261/ 398-144

Telefax: 0261/398-995

Ablauf der Bindefrist: 5. April 2006

Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich der nachstehenden Kriterien Preis, Qualität, Wartung, Kompatibilität, Marktrelevanz, technische Beratung, Betriebskosten, Folgekosten erhält den Zuschlag (nicht Reihenfolge ihrer Priorität).

Für die Vergabe kommen nur solche Firmen in Frage, die entsprechende Leistungsfähigkeit nachweisen können und gewährleisten, die geforderten Termine einzuhalten. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung und Gewährleistung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der Auftragssumme gefordert.

Dem Angebot sind nachfolgend aufgeführte Nachweise vorzulegen:

- Die in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Leistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsleistungen und der Ausführungszeit,
- Auszug aus dem Berufsregister, bei nationalen Bietern ein Nachweis über die Eintragung in das Gewerbezentralregister ggfs. in die Handwerksrol-
- Umsatz in den 3 letzten Geschäftsjahren,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkassen (Sozialversicherungsabgaben),
- namentliche Auflistung der eventuell beabsichtigten Nachunternehmer.

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer des Bundes, Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Str. 16, D-53113 Bonn

Nebenangebote werden berücksichtigt.

Diesen Text finden Sie auch auf den Internetseiten der Handwerkskammer Koblenz: www.hwk-koblenz.de / www.hwk-kompetenzzentrum.de